Ericheint außer Sonntage taglich. - Bie frub 9 Uhr eingebenbe Angeigen tommen in ber nachften Rummer gur Hufnahme.

Börsenblatt

Beitrage für bas Borfenblatt find an Die Redaction, - Ungeigen aber an bie Erpedition bea= felben gu fenben.

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum bes Borfenbereins ber Deutschen Buchhandler.

№ 235.

Leipzig, Sonnabend den 9. October.

1869

Amtlicher Theil.

Lubedisches Gefet, die Preffe betreffend.

Nachdem die gewerblichen Berhaltniffe der Preffe und des Buch= handels durch die mit dem 1. October d. 38. in Rraft tretenden Beftimmungen ber Gewerbe : Ordnung für den Rorddeutschen Bund vom 21. Juni d. 38. geregelt find, bat ber Senat, im Ginvernehmen mit der Burgerichaft, gur Befeitigung auch der im Lubedi= ichen Freistaate bisber bestehenden Beidrantungen der Preffe, das nachstehende Breggefet befchloffen, welches hierdurch gur allge= meinen Renntnig gebracht wird:

Auf jeder im Lubedifden Freiftaate ericheinenden Drudidrift muß der Rame oder die Firma, fowie der Bobnort des Druders und, wenn die Drudichrift fur den Buchhandel oder gur öffentlichen Berbreitung auf anderem Bege bestimmt ift, auch der Name und Bohnort Desjenigen, bei dem die Drudfdrift als Berlags : oder Commiffionsartitel ericeint, ober beim Gelbftvertriebe ber Dame und Bohnort des Berfaffers oder Derausgebers genannt fein. Gbenfo barf feine Drudidrift im Lubedifden Freiftaate verlegt, ausgehangt oder verbreitet werden, wenn nicht Name und Wohnort des Druders ober Berlegers auf dem Berte fich angegeben finden. Much Stragen= anschläge muffen ben Ramen bes Druders enthalten.

Beriodifche Drudidriften (Beitungen und Beitschriften) durfen im Lubedifden Freiftaate nur unter dem Ramen und der Berant= wortlichfeit eines bestimmten, auf jedem Blatte oder Befte gu bezeich= nenden Redacteurs ausgegeben werden. Berantwortliche Redacteure burfen nur folche einzelne Berfonen fein, Die dispositionsfähig find, im Bollbefite der burgerlichen Rechte fich befinden und im Bereiche bes Norddeutschen Bundes ihren perfonlichen Gerichteftand haben.

Bede im Lübedischen Freiftaate erscheinende periodische Drud= fdrift, welche Anzeigen aufnimmt, foll von den öffentlichen Bebor: den zur Rundmachung amtlicher Erlaffe, gegen Bergutung der üb: lichen Ginrudungegebühren, insoweit nicht gesetlich ober vertrage: mäßig die unentgeltliche Aufnahme gefordert werden fann, in Un= fpruch genommen werden burfen.

Entscheidungen der Lübedischen Berichte, welche aus Unlag einer im Lubedischen Freiftaate ericheinenden periodifchen Drudichrift erlaffen worden find, muffen von dem Berausgeber derfelben auf Anordnung bes betreffenden Gerichtes unentgeltlich und ohne Bufate und Bemerfungen eingerudt merden.

Sind berartige Enticheidungen durch Ehrenverlegungen veran: lagt, fo find die Betheiligten befugt, beren Beröffentlichung gu be-

Gechaundbreißigster Jahrgang.

antragen, worauf das Bericht über die Bulaffigfeit des Untrages

erfennen und beffen Bollgug feftfeben mird.

Der Berausgeber einer periodifden Drudidrift ift fouldig, Entgegnungen, wogu eine Beborbe oder eine in dem Blatte anges griffene Privatperfon fich veranlagt findet, in eine der beiden nachften nach erfolgter Aufforderung ericheinenden Nummern aufzunehmen und zwar unentgeltlich, foweit nicht ber Umfang ber Entgegnung ben des Artifels, worauf diefelbe fich bezieht, überschreitet; fur die meh= reren Beilen find ben Blattern, welche Unzeigen aufnehmen, die ge= wöhnlichen Ginrudungsgebühren ju gablen, anderen periodifchen Blattern aber auf Berlangen die vermehrten Drudfoften zu erstatten.

Bon allen Drudidriften, welche im Lubedifden Freiftaate ge= druckt oder verlegt werden, hat der Drucker, beziehungsweise der Berleger, ein Eremplar, langftene innerhalb eines halben Jahres nach bem Ericheinen, an die Stadtbibliothet unentgeltlich einzuliefern.

Uebertretungen der in den SS. 1-5, enthaltenen Boridriften werden mit einer von den Polizeibehörden zu erkennenden Geldbufe bis zu 50 #, welche im Wiederholungsfalle bis zu 100 # ver= icharft werden tann, bestraft. Gine Berjahrung folder Uebertretun= gen tritt in feche Monaten ein.

Für Berbrechen, welche durch die Preffe begangen werden, tom= men fortan lediglich die allgemein für Berbrechen getroffenen Straf= bestimmungen des Lubedischen Strafgesethuches gur Unwendung.

Das gegenwärtige Gefet tritt mit dem 1. Detober b. 38. in Birtfamteit und find von diefem Zeitpuntte an alle entgegenfteben= den früheren Beftimmungen, insbesondere das Gefen gur Berbin= derung des Migbrauches der Preffe vom 26. Mai 1856, der Ab= fat 3. im S. 67., imgleichen ber S. 79. bes Strafgefetbuches vom 20. Juli 1863, sowie die Ordnung für die Buchhandler und Un= tiquare vom 11. September 1847, aufgeboben.

Begeben Lubed, in der Berfammlung des Genates, am

22. September 1869.

C. Th. Overbed, Dr., Secretarius.

Befanntmachung.

Dem Unterftügungsverein beuticher Buchhand= ler und Buchhandlungs: Gehilfen find neu hinzugetreten: a) Bom Jahre 1869 ab:

herr R. Ben fegger (Suber's Buchh.) in Rofenheim mit 2 Thir. " Paul Debn, bei Egon Rar in Marienwerder mit 1 Thir.